

----- Original-Nachricht -----

**Betreff:**Betr. Homberger-Hingucker.de

**Datum:**Fri, 28 Jun 2013 16:09:20 -0800

**Von:**Rudolf Pflueger <[regional@inbox.com](mailto:regional@inbox.com)>

**An:** [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

es geht im folgenden um die Domain "Homberger-Hingucker.de" die auf Ihrem Server gehostet wird. Der Betreiber dieser Domain, Herr Delf Schnappauf ist Stadtverordneter im Homberger Parlament und betreibt auf diesem Blog Polemik und Diskriminierungen in seiner schärfsten Form gegen Personen anderer Fraktionen und auch andersdenkende Personen in Homberg.

In einem Kommentar eines Kommentators namens V\_wie\_Vendetta sehe ich den öffentlichen Aufruf zu Straftaten erfüllt. Hauptsächlich bezieht sich dies auf den letzten Absatz des Kommentars. Hinzu kommt, dass der Kommentator sich voll seines Handelns bewusst ist, denn sein Pseudonym ist das Synonym für "Blutrache".

<http://www.homberger-hingucker.de/?p=8752#comment-16484>

Die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten ist in Deutschland gemäß § 111 StGB ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird.

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft.

Ich sehe in dem betreffenden Kommentar eindeutig den Aufruf zu strafbaren Handlungen, zumal nun auch tatsächlich das Eigentum " der Familie" erheblich beschädigt wurde, die Aufforderung zu einer Straftat also auch noch Erfolg hatte.

Ein Hostprovider ist zwar nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer eines Blogs hin, kann der Hostprovider als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 2004 - I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 252 - Internet-Versteigerung I; Urteil vom 19. April 2007 - I ZR 35/04, BGHZ 172, 119 - Internet-Versteigerung II; Urteil vom 12. Juli 2007 - I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rn. 43 - Jugendgefährdende Medien bei eBay; Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, aaO Rn. 26 - Stiftparfüm). Diese Erwägungen stehen im Einklang mit den Maßstäben, die der Gerichtshof der Europäischen Union und der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Betreibern eines Internet-Marktplatzes für Markenrechtsverletzungen aufgestellt haben (vgl. EuGH, Urteil vom 12. Juli 2011 - C-324/09, EuZW 2011, 754 - L'Oreal/eBay; BGH, Urteil vom 17. August 2011 - I ZR 57/09, aaO Rn. 22 ff. - Stiftparfüm).

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten, dass derartige strafrechtlich relevanten Einträge nicht mehr möglich sind, es sei denn Sie überprüfen zukünftig jeden einzelnen Eintrag im Blog des "Homberger-Hingucker" vor der Veröffentlichung auf rechtliche Unbedenklichkeit.

Ich setze Sie hiermit in Kenntnis, das ich die zuständige Strafverfolgungsbehörde von diesem Sachverhalt in Kenntnis setzen werde.

Ich nenne hier nicht meinen Namen, schreibe Ihnen also (noch) anonym, da auch ich bereits per Email bedroht wurde, die IP-Adresse liegt mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

regio